

## Bedingungen zum Subunternehmervertrag (SUB BODNER)

### 0. Angebotsbedingungen / Vertragsabschluss

- 0.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftlichen Vertrag.  
Im nachfolgenden ist der Bieter und in der Folge Auftragnehmer als AN sowie der Auftraggeber als AG benannt.
- 0.2 Der AN ist verpflichtet, in seinem Angebot darauf hinzuweisen, wenn die ausgeschriebenen Leistungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sofern der AN in seinem Angebot keinen diesbezüglichen Hinweis schriftlich vermerkt, hat der AG davon auszugehen, dass die ausgeschriebenen Bauleistungen gemäß dem Angebot des AN den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die zugesicherten Eigenschaften erfüllen.
- 0.3 Die Bedingungen zum Subunternehmervertrag (SUB BODNER) lagen den Ausschreibungsunterlagen bei und werden Vertragsbestandteil.

### 1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
- der Zuschlag (Werkvertrag),
  - die Verhandlungsniederschrift (VN 2018) mit seinen Anlagen
  - Die der Ausschreibung bzw. dem Auftragsschreiben beiliegenden Entwurfs-/ Einreich-/ Ausführungspläne, sowie Leistungsverzeichnisse/-beschreibungen.
  - Subunternehmerbedingungen (SUB BODNER)
  - Die einschlägigen landesgesetzlichen Bauvorschriften für den Ort der Leistungserbringung mit allen einschlägigen Verordnungen sowie die für das Projekt in Betracht kommenden sonstigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere auch denkmalschutzrechtlichen, gewerberechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen sowie arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen
  - Die einschlägigen technischen Normen, insbesondere die ÖNORM B 2110 (Werkvertragsnorm für Bauleistungen), alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN- Verzeichnis enthaltene Normen technischen Inhaltes, alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten sowie die ÖNORMEN B 2111 (Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen), ÖNORM B 2061 (Preisermittlung für Bauleistungen) und B2114 (Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen), in der im Zeitpunkt der Unterfertigung geltenden Fassung, subsidiär zu diesen die DIN als Mindeststandard;
- 1.2 Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen bzw. Regelwerke gelten bei Widersprüchen in der sich von oben nach unten ergebenden Hierarchie mit den Bestimmungen des ABGB und UGB.
- 1.3 Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht, insbesondere sind eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, wie etwa Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen nicht Vertragsbestandteil und gelten ausdrücklich als ausgeschlossen.

### 2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit zzgl. 3 Monate, sofern im Verhandlungsprotokoll (VN 2018) keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 2.2 Leistungsänderungen und Zusatzaufträge: Der AG ist zur Änderung des vertraglich fixierten Leistungsumfangs durch Austausch einzelner Leistungen oder zur Forderung zusätzlicher Leistungen berechtigt, wenn die Änderung den AN nicht wesentlich mehr belastet als die ursprüngliche Vereinbarung. Der AG ist auch berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfanges nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung gem. Punkt 6 dieser Bedingungen abzubestellen. Der AG anerkennt ausdrücklich keine Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, wenn diese nicht ausdrücklich und schriftlich beauftragt wurden. Hinsichtlich solcher Leistungsänderungen/Zusatzaufträge gelten ansonsten die Bestimmungen der ÖNORM.

### 3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Soweit für die von dem AN zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Ausführungsgenehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN kostenlos und rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Sie sind mit Fertigstellung der Arbeiten des AN, spätestens jedoch 10 Tage vor Abnahme zu übergeben.
- 3.2 Für die Ausführung aller Leistungen dürfen ausnahmslos nur Pläne, Plan- und Ausführungsunterlagen sowie Muster verwendet werden, die vom AG oder der örtlichen Bauaufsicht freigegeben wurden (Freigabevermerk). Die Freigabe von Plänen, Plan- und Ausführungsunterlagen sowie Mustern durch den AG bedeutet jedoch keine Haftungsfreistellung des AN. Vertraglich vereinbarte Ausarbeitungen des AN sind in der im Angebot festgelegten Zahl vorzulegen. Sofern im Angebot nicht anders festgelegt, sind über EDV erstellte textliche / tabellarische oder planliche Ausarbeitungen auf Wunsch des AG auch in digitaler Form (als.pdf-Dateien) zu übergeben. Sämtliche Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (auch Pläne, Skizzen, Modelle und sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) gehen bereits vor Zahlung des Entgelts ausdrücklich auf den AG über und erhält der AG das Recht, diesbezüglich das Werk des AN zum vertraglich bedingenen Zweck zu benützen und zu verwerten.

### 4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der AN hat seine Leistung unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der Bauarbeiterschutzverordnung und sämtlichen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und den zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu erbringen. Der AN hat alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.
- 4.2 Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, hat der AN diese vor Inbenutzungnahme eigenverantwortlich auf Freigabe sowie Standsicherheit, Funktions- und Gebrauchstauglichkeit zu prüfen. Etwaige Mängel bzw. Bedenken sind dem AG sofort mitzuteilen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähn-

liches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

4.3 Der AN hat ein Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG wöchentlich einzureichen. Das Bautagebuch hat mindestens die folgenden Daten zu enthalten:

- Belegschaft mit Namen
- Wetter und Temperatur
- Ausgeführte Leistungen
- Anlieferung von Geräten und Baustoffen
- Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine (z.B. Termine des Bauzeitenplanes, Beginn und Ende von Bauabschnitten)
- Besondere Vorkommnisse
- Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
- Baustellenbesprechungen.

Behinderungen, Mehrkosten sowie Bedenken müssen ungeachtet etwaiger Angaben im Bautagebuch gesondert angezeigt werden. Es gilt hier die Anzeigepflicht gem. ÖNORM B2110 Kapitel 7.

4.4 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen die in Ziffer 13.4 SUB BODNER vereinbarten Abzüge von der Vergütung beigestellt. Ebenso werden die weiteren in Ziff. 12.3 b) und c) vereinbarten Leistungen gegen die in Ziff. 12.3 b) und c) vereinbarten Abzüge von der Vergütung beigestellt..

4.5 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich gereinigt zu verlassen und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Leistung ist vom AN gereinigt zu übergeben.

Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten des AN vorzunehmen.

4.6 Der AN ist im Vertragsfalle nicht berechtigt, beim vertragsgegenständlichen Bauwerk Subunternehmer einzusetzen, sofern der AG diesen nicht schriftlich zugestimmt hat. Im Zuge der Auftragsabwicklung sind Änderungen des Befugnis – bzw. Berechtigungsumfanges und der Rechtsform des Unternehmens und dergleichen dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben.

4.7 Zur Erteilung von Weisungen und Aufträgen sind nur jene Personen berechtigt, welche durch den AN benannt werden. Führungspersonal darf nur nach rechtzeitiger vorheriger Information an des AG und dessen Zustimmung ausgetauscht werden.

## 5. Ausführungsfristen

5.1 Vertragstermine im Sinne der ÖNORM B 2110 sind vereinbarter Arbeitsbeginn, der Fertigstellungstermin und die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zwischentermine.

Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Zeitangaben über den voraussichtlichen Baubeginn möglich, und wird daher lediglich die Ausführungsdauer festgelegt, ist mit den

Arbeiten nach Aufforderung innerhalb der vertraglich festgelegten Abruffrist, zu beginnen. Der somit definierte Baubeginn stellt eine Vertragsfrist dar. Weiterführende Zwischen- und Endtermine richten sich nach dem jeweils aktuellen Bauzeitenplan. Vereinbarte Ausführungsdauern sowie zeitliche Optimierungsmöglichkeiten finden hier Berücksichtigung zur Ermittlung des Endtermins.

Sollten keine weiteren Zwischen- oder Endtermine festgelegt werden, ermittelt sich der Fertigstellungstermin unter Berücksichtigung von Baubeginn und vereinbarter Ausführungsdauer.

## 6. Rücktritt vom Vertrag

6.1 Der AG kann im Vertragsfalle jederzeit ganz oder teilweise den vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Gründe und Abwicklung richten sich grundsätzlich nach der ÖNORM B2110 Punkt 5.8 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus Verschulden des AN hat der AG das Recht, die bisher erbrachten und bezahlten Leistungen zum vertraglich bedungenen Zweck zu nutzen und zu verwerten. Dem AN gebührt im Falle des (auch nur teilweisen) Rücktritts durch den AG das Entgelt nur für bereits vollständig mängelfrei erbrachte Leistungen, weitere Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadensersatzansprüche oder Nachteilsabgeltung des AN sind jedoch ausgeschlossen. Punkt 5. 8. 3. 3. und 7. 4. 5. der ÖNORM B 2110 gelten nicht.

## 7. Kündigung durch den AN

Es gelten die einschlägigen Regelungen der ÖNORM B2110

## 8. Vertragsstrafe

8.1 Der AN verpflichtet sich, das Bauwerk unter strikter Einhaltung des Bauzeitplanes bzw. der vereinbarten Vertragstermine fertig zu stellen. Gerät der AN bezüglich des Bauzeitplanes, oder der darin pönalisierten Zwischentermine, oder anderer Vertragstermine in Verzug, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag als vereinbart. Als Obergrenze der Vertragsstrafe gelten 5 % der Bruttoauftragssumme gem. ÖNORM B 2110 als vereinbart. Die Vertragsstrafe muss bei Teilzahlungen oder bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden, vielmehr reicht es aus, wenn sie bei der Schlusszahlung geltend gemacht wird.

8.2 Unberührt von den Regelungen in Ziffer 8.1 SUB BODNER bleiben Schadensersatzansprüche des AG aufrecht.

## 9. Übernahme

9.1 Es wird eine förmliche Übernahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Punkt 10 ÖNORM B 2110 vereinbart.

## 10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche des AG beträgt 3 Jahre und 3 Monate, für, Abdichtungsarbeiten in den Bereichen Dach, Fassade und erdberührenden Bauteilen (insbesondere gegen drückendes und nicht drückendes Wasser) 10 Jahre und 3 Monate, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die in Satz 1 vereinbarte Verjährungsfrist erneut zu laufen.

10.2 Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine Subunternehmer aufschiebend bedingt an den AG ab, und zwar für den Fall, dass

- a) der AN Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens gestellt hat oder
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet worden ist oder
- c) das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Der AG nimmt die Abtretung an.

10.3 Der AN hat für die vollständige Mängelfreiheit der erbrachten Leistung, im Falle einer Pauschalvereinbarung auch für die Vollständigkeit und Funktionalität derselben einzustehen. Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

Der AN ist verpflichtet, alle Vertragsbestandteile und sonst vorliegenden Unterlagen sowie alle Vorleistungen anderer Professionisten auf ihre Eignung zur Herstellung des von ihm geschuldeten Werkes zu prüfen. Allfällige für diese Prüfung anfallende Kosten gehen zu Lasten des AN. Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AG schriftlich unter Darstellung des daraus drohenden Risikos und unter gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung zu erstatten.

Der AN hat sämtliche kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle Arbeitnehmer-schutzbestimmungen (insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz und die Mindestlohngesetze, insbesondere gem. öLSD-BG), genauestens zu beachten. Bei Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz sowie das Fremden- und Passgesetz genauestens einzuhalten, weiter sind alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei Arbeitsbeginn und auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen.

Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung zivil- oder strafrechtlich in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN, ihn vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der AN haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse (Mengenberechnungen), sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen. Er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle im Werkvertrag angeführten und beauftragten Leistungen sowie für alle Schäden, die dem AG aus Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen. ÖNORM B 2110 Punkt 12.3 Schadenersatz Allgemein findet keine Anwendung.

Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die dem Auftrag angemessene Nachhaftungszeit von mind. 5 Jahren mit einer Deckungssumme von EUR 2 Millionen und hat selbige dem AG unaufgefordert nachzuweisen.

## 11. Abrechnung

11.1 Teil- und Schlussrechnungen sind in prüfbarer Form beim AG einzureichen. Teilrechnungen können nur einmal pro Monat eingereicht werden.

Beim Einheitspreisvertrag ist der Rechnung ein von der örtlichen Bauleitung des AG vorab geprüftes Aufmaß beizufügen.

11.2 Alle Rechnungen (Teilforderungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen zu erstellen.

## 12. Stundenlohnarbeiten

12.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vorher mit dem AG ausdrücklich vereinbart worden sind. Die Stundenlohnberichte sind unverzüglich der Bauleitung des AG zur Unterschrift vorzulegen. Nicht abgezeichnete Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet.

12.2 Aufsichtsstunden und Fahrstunden werden nicht gesondert vergütet.

Für evtl. benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.

## 13. Zahlung

13.1 Teilzahlungen auf die vereinbarte Vergütung werden nach Rechnungsstellung durch den AN von dem AG wie folgt geleistet:

a) Eine Teilzahlung ist fällig innerhalb von 44 Kalendertagen nach Vorlage einer gemäß Ziffer 11.1 SUB BODNER prüfaren Teilrechnung.

b) Teilzahlungen erfolgen in Höhe der jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen / Vergütungskürzungen für Umlagen/Beistellungen etc. bis max. 90% der vertraglich geschuldeten Vergütung bezahlt sind. Die letzten 10% darf der AG als Sicherheit (Deckungsrücklass) gemäß Ziff. 14.1 SUB BODNER einbehalten. Im Gegenzug ist die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziff. 14.1 SUB BODNER entsprechend freizugeben.

c) Der AN gewährt bei jeder Teilzahlung 3 % Skonto, sofern der AG die Teilzahlung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Eingang einer gemäß Ziffer 11.1 SUB BODNER prüfaren Rechnung und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 13.1 a) SUB BODNER leistet.

13.2 Die Schlussrechnung wird in Höhe des geprüften Rechnungsbetrages abzüglich des Sicherheitseinhalts (Haftungsrücklass) von 5% sowie abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen / Vergütungskürzungen für Umlagen / Beistellungen etc. 2 Monate nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung zur Zahlung fällig. Der AN gewährt einen Skonto von 3 % bei Zahlung innerhalb 35 Kalendertagen nach Eingang der prüfaren Rechnung gemäß Ziffer 11.1 SUB BODNER.

13.3 Die Anerkennung, oder die Bezahlung der Schlussrechnung, schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

13.4 Grundsätzlich behält sich der AG das Recht der Verrechnung offener Forderungen des AG gegenüber dem AN aus anderen Rechtsgeschäften vor. Der AN erteilt mit Unterzeichnung des Werkvertrags aus Punkt 1.1a seine Zustimmung.

13.5 Für Beistellungen, allgemeine Bauschäden, sowie Versicherung werden dem AN folgende Kostenbeteiligungen in Abzug gebracht:

- a) Baustrom, Bauwasser, WC, Zwischenreinigung 0,9% der Schlussrechnungssumme
- b) Allgemeine Bauschäden 0,5% der Schlussrechnungssumme
- c) Bauwesenversicherung 0,3% der Schlussrechnungssumme

d) Werbekosten 0,3% der Schlussrechnungssumme

Zusammenfassender Abzug aus Punkt a) – c) 2% der Schlussrechnungssumme

13.5 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderung gegen den AG an Dritte ist ausgeschlossen bzw. nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

13.6 Während der Weihnachtszeit bleibt unser Büro geschlossen. In dieser Zeit werden keine Rechnungen bearbeitet. Ab ca. Mitte Dezember einlangende Rechnungen werden mit Eingangsstempel des ersten Arbeitstages nach der Weihnachtspause versehen. Die Zahlungsfrist beginnt ab diesem Datum zu laufen.

13.7 Vereinbarte Skonti gelten auch für die Auszahlung eines Einbehaltes für Mängelansprüche und sonstiger zu Recht einbehaltener Beträge.

13.8 Bei der Fristberechnung für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen, also insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Skontofristen, gilt die jeweilige Zahlunghandlung durch den AG als Berechnungsgrundlage

## 14. Sicherheitsleistung

14.1 Der AG ist berechtigt, als Sicherheit für die Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des AN, wie insbesondere für,

- die vertragsgemäße, mängelfreie und fristgemäße Ausführung der Leistung einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen,
- Zahlung einer Vertragsstrafe und / oder Schadensersatz, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung,
- eventuelle Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen

eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu verlangen.

Dieser Hafrücklass ist durch Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder Versicherers ablösbar.

14.2 Der AG ist berechtigt, bei der Schlusszahlung als Sicherheit für die Erfüllung

- aller sich aus dem Vertrag ergebenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz,
- der Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen

5 % der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten.

Dieser Hafrücklass ist durch Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder Versicherers ablösbar.

14.3 Unberührt von dieser Sicherheitsleistung bleibt ein darüber hinausgehendes Leistungsverweigerungsrecht des AG insbesondere wegen Mängeln an der Leistung des AN.

## 15. Sonstiges

15.1 Der AN ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich sein Geschäftssitz verändert oder eine wesentliche Änderung seiner Vermögens-/ Besitzverhältnisse eintritt.

Kommt ein Brief, der an die dem AG vom AN zuletzt genannte Adresse geschickt wird, mit dem Vermerk „nicht zustellbar“ oder „unbekannt verzogen“ oder ähnlichem zurück oder wird ein Einschreiben (mit Rückschein) nicht abgeholt, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigungs- oder Restfertigstellungsarbeiten unverzüglich im Wege der Selbst- bzw. Ersatzvornahme zu Lasten des AN durchzuführen.

15.2 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

15.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag wird das für A-6330 Kufstein zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des vorliegenden Vertrages. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsregeln nach dem Internationalen Privatrechtsgesetz).

15.4 Der AN ist zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Der AN stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter an diese Geheimhaltungspflicht gebunden sind. Bei Verstößen gegen diese Geheimhaltungspflicht, ist vom AN eine Vertragsstrafe von 3% der Nettoauftragssumme zu bezahlen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

15.5 Sollte im Vertragsfalle eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.

15.6 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen im Vertragsfalle zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Übersendungen per E-Mail erfüllen ausdrücklich dieses Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

15.7 Die Auftragserteilung erfolgt mit Vorbehalt. Sollte aus welchem Grund auch immer das oben angeführte Bauvorhaben bzw. Gewerk nicht zustande kommen, so berechtigt dies den AN nicht zu etwaigen Schadenersatzforderungen. Außerdem werden Ersatzbeauftragungen durch ein Nichtzustandekommen dieses Auftrages ausgeschlossen.

## 16. Compliance Richtlinien

16.1 Der AN ist verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsnormen und Gesetze sowie behördlichen Anordnungen einzuhalten, insbesondere keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit zu begehen.

16.2 Der AN darf Mitarbeitern des AG keine Geschenke einschließlich Sachgeschenken oder anderen Zuwendungen aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass machen. Sachgeschenke sind jegliche Gegenstände von Wert. Auch Reisen, Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen, Essenseinladungen, Dienstleistungen, Werbepremien und Rabatte sind als Geschenke anzusehen; ebenso Geschenke und Zuwendungen, die Angehörigen von Mitarbeitern des AG aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass gewährt werden.